

Carbon Register

Allgemeine Vertragsbedingungen für registrierte Organisationen (Vereine, NGOs, Behörden, Unternehmen, Institutionen).

Gültig ab: 02.01.2026

1. Einleitung

1.1. Das Carbon Register ist in seinem Zweck und seiner Funktion im Dokument „Allgemeine Grundsätze zur Funktionsweise“ beschrieben. Auf Grundlage dieses Vertrages können sich Produzenten, Händler oder Verbraucher von tCO₂e beim Carbon Register registrieren.

2. Begriffsdefinitionen

2.1. Der Vertragstext verwendet teilweise eine fachspezifische Terminologie. Die entsprechenden Begriffe werden in den „Allgemeinen Grundsätzen zur Funktionsweise“ des Carbon Registers (Ziff. 2, Anlage 1) erläutert und in Kontext gesetzt.

3. Vertragsgegenstand und Leistungen des Carbon Register

3.1. Die Nutzung des Carbon Registers ist vom registrierten Unternehmen durch Übersendung der Antragsformulare zur Eintragung des Projektes bei der Registerführung zu beantragen.

3.2. Mit einer Eintragung des Projektes durch die Registerführung kommt ein Vertrag zwischen der Registerführung und dem registrierten Unternehmen nach Maßgabe der nachfolgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nutzer“, der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1) sowie der „Gebührenordnung“ (Anlage 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung zustande. Die Bedingungen stehen unter www.stwev.com in der jeweils geltenden Fassung zum Abruf zur Verfügung.

3.3. Das registrierte Unternehmen kann mit der Eintragung des Projektes die Funktionen des Carbon Registers, wie in Anlage 1 beschrieben, vollumfänglich nutzen.

3.4. Soweit das registrierte Unternehmen die Vertretungsberechtigungen anmeldet, werden dem registrierten Unternehmen die Erklärungen der registrierten Vertretungsberechtigungen – wie in Ziff. 2.3 (2) und (3) der „Allgemeinen Grundsätzen zur Funktionsweise“ geregelt – zugerechnet.

3.5. Registrierte Unternehmen können die Service-Hotline des Carbon Registers nutzen. Die Verbindungsgebühren trägt das registrierte Unternehmen.

3.6. Zur Leistung des Carbon Registers gehört eine Plausibilitätsprüfung durch die Registerführung, entsprechend dem Verfahren, wie es in Ziffer 3.3.2 der Anlage 1 beschrieben ist. Die Registerführung bemüht sich, diese Plausibilitätsprüfungen grundsätzlich innerhalb einer Bearbeitungszeit von 2 Werktagen nach Übergabe an die Registerführung durch zu führen. Nicht als Werktage gelten die Sonn- und Feiertage in Stuttgart sowie die Betriebsferien der STW, die unter www.stwev.com für das laufende Jahr veröffentlicht sind; diese reichen unter anderem vom letzten Werktag vor dem 24.12. ab 14 Uhr bis zum ersten Werktag nach dem 31.12. eines Kalenderjahres. Im Zeitraum von fünf Werktagen vor dem 28.02. (24.00 Uhr) bemüht sich die Registerführung, für die Plausibilitätsprüfungen eine Bearbeitungszeit von 4 Werktagen einzuhalten. Die Angaben zu den Bearbeitungszeiten sind rein informativer Natur und begründen keinen Anspruch des registrierten Unternehmens. Die Registerführung trägt überdies keine Verantwortung für den benötigten Zeitaufwand der Bearbeitung durch das registrierte Prüfunternehmen bzw. den registrierten Auditor.

3.7. Das Carbon Register trägt Sorge, dass die Nachweise auch bei Teilungen und Umbuchungen eindeutig identifizierbar bleiben und dass jeder eingebuchte und durch einen registrierten Auditor bestätigte (Teil-)Nachweis nur einmal ausgebucht wird.

3.8. Das Carbon Register Deutschland ist ein Massenbilanzsystem im Sinne der Auslegungshilfe zur Massenbilanzierung (folgend: Auslegungshilfe).

4. Technische Anforderungen

4.1. Die Nutzung des Carbon Registers setzt die Verwendung eines gängigen Internet-Browsers (z. B. des Internet-Explorers oder des Mozilla-Browsers) voraus: Weitere technische Systemvoraussetzungen können bei der Registerführung erfragt werden.

4.2. Zum Öffnen der Registerauszüge, die im pdf-Format übermittelt werden, ist ein gängiger PDF-Reader (z. B. der Adobe-Reader) zu installieren.

4.3. Änderungen der wesentlichen technischen Anforderungen werden dem registrierten Unternehmen von der Registerführung rechtzeitig mitgeteilt.

4.4. Das registrierte Unternehmen ist für die Einhaltung der technischen Anforderungen verantwortlich. Für Schäden, die auf einer Nichteinhaltung der technischen Anforderungen beruhen, haftet die Registerführung nicht.

5. Pflichten der Nutzer

5.1. Die Daten sind vertraulich zu behandeln. Sie sind gegen eine unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

5.2. Das registrierte Unternehmen ist verpflichtet, alle von ihm im Carbon Register eingegebenen Daten vollständig und aktuell zu halten. Eingaben jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Eingaben und insbesondere nicht oder nicht richtig ausgefüllte Felder können zu Verzögerungen im Prozessablauf führen oder Fehler verursachen.

5.3. Das registrierte Unternehmen ist verpflichtet, die Registerführung über etwaige Unzulänglichkeiten im Betrieb des Carbon Registers unverzüglich zu informieren.

5.4. Das registrierte Unternehmen informiert die Registerführung bei Änderungen der Vertretungsberechtigungen im Unternehmen und der Rechnungsadresse des Unternehmens.

5.5. Das registrierte Unternehmen hat sicherzustellen, dass in den Auditberichten die konkreten Mengen von tCO₂e, die über das Carbon Register abgebildet werden soll, sowohl als Gesamtmenge und -zeitraum als auch als Auflistung der Einzelmengen und -zeiträume eines jeden Mengennachweises ausgewiesen wird. Zusätzlich hat sich das registrierte Unternehmen gegenüber dem registrierten Prüfunternehmen bzw. dem registrierten Auditor vertraglich dahingehend abzusichern, dass innerhalb des Auditberichts sowohl die im Dokumentationszeitraum insgesamt verifizierte Menge als auch die innerhalb des Carbon Register Deutschland dokumentierte Menge abgebildet werden. Die Registerführung trifft dahingehend keine Verantwortung.

5.6. Das registrierte Unternehmen verpflichtet sich, nur tCO₂e in das Carbon Register Deutschland einzubuchen, welche die Anforderungen an eine Massenbilanzierung erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass bei der erstmaligen Dokumentation der Menge innerhalb des Carbon Registers Deutschland („Einbuchung“) durch den Nutzer dokumentiert und anschließend durch das registrierte Prüfunternehmen bzw. den registrierten Auditor durch Angaben innerhalb des Auditberichts sowie

innerhalb des Registers bestätigt werden muss, dass bei der Verifizierung rückverfolgbar und transparent massenbilanziell dokumentiert wurde.

5.7. Das registrierte Unternehmen verpflichtet sich dazu, nur bereits tatsächlich verifizierte tCO₂e Mengen im Carbon Register zu erfassen.

5.8. Das registrierte Unternehmen sichert zu, dass es die im Carbon Register dokumentierten tCO₂e Mengen nicht mit dem Ziel einer mehrfachen Vermarktung in andere Nachweis- oder Dokumentationssysteme einträgt. Im Fall der Einstellung derselben tCO₂e Menge in das Carbon Register Deutschland und in ein anderes Nachweis- oder Dokumentationssystem darf der Nutzer diese tCO₂e Menge jeweils nur einmal zum Zweck der Erlangung einer Förderung oder Zahlung, der Erfüllung einer gesetzlichen Nutzungspflicht oder sonstigen vertraglichen Verpflichtung vermarkten. Registrierte Unternehmen, welche im Auftrag der registrierten Unternehmen handeln, haben jederzeit sicherzustellen, dass tCO₂e Mengen nach ihrer erstmaligen Ausbuchung zur Erlangung einer Förderung oder Zahlung, der Erfüllung einer gesetzlichen Nutzungspflicht oder sonstigen vertraglichen Verpflichtung in etwaigen weiteren genutzten Registern oder Datenbanken ausgebucht bzw. gelöscht werden, so dass eine mehrfache Vermarktung derselben tCO₂e Menge ausgeschlossen ist (Doppelzählung).

5.9. Weiterhin verpflichtet sich das registrierte Unternehmen zur Einhaltung der Anforderungen des Doppelvermarktungsverbotes gemäß Pariser Agreement.

5.10. Mengennachweise mit dem Status „grün“, welche mit dem Ziel einer außerhalb des Registers liegenden weiteren Vermarktung vor der Übergabe an den Endverbraucher ausgebucht werden, fallen zum Zeitpunkt der Ausbuchung weiterhin unter den sogenannten „weiteren“ (2.) Dokumentationszeitpunkt. Das registrierte Unternehmen hat sich gegenüber dem Empfänger der Ausbuchung vertraglich dahingehend abzusichern, dass dieser die dokumentierte tCO₂e Menge massenbilanziell dokumentiert.

5.11. Soweit das registrierte Unternehmen seinen hier geregelten Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann die Registerführung Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens entstanden und dokumentarisch nachgewiesenen Schäden zu verlangen.

6. Rechte der Registerführung

6.1. Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein registriertes Unternehmen gegen die Verhaltenspflichten im Carbon Register verstößt, oder wenn der Verdacht besteht, dass ein registriertes Unternehmen das Register missbraucht oder manipuliert oder andere registrierte Unternehmen im Register manipuliert, muss die Registerverwaltung, wenn sie solche Gründe für Maßnahmen gegen das registrierte Unternehmen feststellt, darf eine vorübergehende Sperrung oder Kündigung nur nach Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung unter Angabe der Gründe und nach Gewährung einer Frist von mindestens 10 Werktagen für eine schriftliche Stellungnahme des registrierten Unternehmens erfolgen. Kann die Streitigkeit nicht durch einen Informationsaustausch innerhalb von 20 Werktagen beigelegt werden, ist die Angelegenheit gemäß Abschnitt 14 dieses Vertrags einem Schiedsgericht vorzulegen. Wenn das Schiedsgericht die Handlungen von STW für unrechtmäßig erklärt, ersetzt STW alle tatsächlichen Schäden, die durch die vorübergehende Sperrung und Kündigung entstanden sind.

7. Nutzungsrechte und Datenumgang

7.1. Das registrierte Unternehmen räumt der Registerführung mit dem Abschluss dieses Vertrages an den Auditberichten bzw. den übergebenen Dokumenten (Gutachten, Prüfberichte, etc.) die Rechte zur Nutzung im für den Betrieb des Carbon Registers erforderlichen Umfang ein. Die Registerführung

ist insbesondere zur Speicherung, Vervielfältigung und Weitergabe der Dokumente an andere interessierte Unternehmen oder an Empfänger von Registerauszügen berechtigt. Das Nutzungsrecht besteht für den Betrieb des Carbon Registers grundsätzlich unbeschränkt.

7.2. Das registrierte Unternehmen sichert zu, dass es die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Auditberichten bzw. den übergebenen Dokumenten innehat, in Übereinstimmung mit Klausel 7.1 dieser Vereinbarung. Andernfalls ist die Registerführung zur Sperrung des Unternehmens berechtigt. Das registrierte Unternehmen stellt die Registerführung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung von Verwertungs- oder Nutzungsrechten geltend gemacht werden.

8. Vergütung und Rechnungsstellung

8.1. Die Nutzung des Carbon Registers ist für das registrierte Unternehmen kostenpflichtig. Die Kosten setzen sich aus einer jährlichen Grundvergütung (Jahresgrundgebühr) und Einzelvergütungen (Systemnutzungsgebühren) zusammen. Die Rücknahme einer Stellung ist separat zu vergüten. Die Details und die Höhe der Vergütung richten sich nach der „Gebührenordnung“ (Anlage 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Internetseite www.stwev.com abrufbar.

8.2. Die Abrechnung der jährlichen Grundvergütung erfolgt jeweils im 1. Quartal eines Jahres, spätestens jedoch am Ende des Quartals der erstmaligen Anmeldung. Die Abrechnung der Einzelvergütungen erfolgt quartalsweise. In den Rechnungen werden die Vergütungsbestandteile einzeln aufgelistet.

9. Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Kündigung

9.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2. Der Vertrag kann ordentlich bis zum 31.10. jedes Jahres zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.3. Im Fall einer Kündigung wird das Konto des registrierten Unternehmens mit Wirksamwerden der Kündigung deaktiviert. Das registrierte Unternehmen ist zur Information seiner Vertragspartner über die Vertragskündigung und die Auswirkungen verpflichtet.

9.4. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ziffer 9.3 gilt entsprechend.

10. Haftung

10.1. Die Registerführung haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für einfache Fahrlässigkeit jedoch nur

- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2. Der Höhe nach ist die Haftung der Vertragsparteien in folgenden Fällen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt:

- bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten),

- bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten und der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

10.3. Die Haftungsbeschränkung der Höhe nach gemäß Ziffer 10.2 findet auch auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien entsprechende Anwendung.

10.4. Das registrierte Unternehmen hat der Registerführung einen Schaden unverzüglich zu melden.

10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Höhere Gewalt

11.1. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungen durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Ausfälle des Telekommunikationsnetzes, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihrer Pflicht zur Leistung befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf höhere Gewalt beruft.

12. Verfügbarkeit des Carbon Registers

12.1. Die Registerführung bemüht sich um einen störungsfreien Betrieb des Carbon Registers. Der Betrieb kann jedoch aufgrund von Umständen, auf die die Registerführung keinen Einfluss hat, teilweise eingeschränkt sein. Zudem ist es erforderlich, das Carbon Register temporär zu Wartungszwecken außer Betrieb zu nehmen. Die Registerführung wird das registrierte Unternehmen über geplante Wartungszeiten mit einem Vorlauf von 5 Werktagen informieren. Geplante Wartungen werden im Zeitraum vom 01.01. bis zum 28.02. nicht durchgeführt. Über ungeplante Wartungen, die nicht vorhersehbar waren und kurzfristig notwendig werden, wird der Registerführer das registrierte Unternehmen nach Bekanntwerden auf der Homepage des Registers sowie ggf. durch einen Newsletter informieren.

13. Vertragsänderungen

13.1. Die Regelungen der vorliegenden Vertragsbedingungen, der „Gebührenordnung“ (Anlage 2) sowie der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1) des Carbon Registers beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Registerführung nicht veranlasst hat und auf die die Registerführung auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine in diesen Vertragsbedingungen, der „Gebührenordnung“ (Anlage 2) sowie der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1) entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen

lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die Registerführung verpflichtet, die entsprechenden Regelungen – mit Ausnahme der Gebühren – anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken erforderlich machen. Anpassungen der entsprechenden Regelungen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassungen werden nur wirksam, wenn die Registerführung dem registrierten Unternehmen diese spätestens drei Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitteilt. Das registrierte Unternehmen hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird das registrierte Unternehmen in der Mitteilung über die Änderungen nach Satz 1 besonders hingewiesen.

Änderungen, die Validierungs- oder Verifizierungsverfahren oder die Bedingungen für die Anerkennung bereits registrierter und veröffentlichter tCO₂e-Daten betreffen, treten für zum Zeitpunkt der Mitteilung vorhandene Einträge während eines Zeitraums von 12 Monaten nicht in Kraft, wenn diese Änderungen die Rechte des registrierten Unternehmens beeinträchtigen. Änderungen mit rückwirkender Wirkung können nur mit Zustimmung der Parteien oder nach Abschluss einer gesonderten Zusatzvereinbarung angewendet werden.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des registrierten Unternehmens sind ausgeschlossen. Im Zweifel gehen die Regelungen dieses Vertrages denen der Anlagen vor.

14.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14.4. Gerichtsstand ist Stuttgart.

14.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.